



Vermerk zum Verhältnis des HmbTG zu anderen Auskunftsansprüchen, § 15 HmbTG

1. Hintergrund

Das HmbTG ist nicht die einzige Rechtsgrundlage, aufgrund derer Auskünfte von der Verwaltung verlangt werden können. Neben dem HmbTG gibt es weitere bundes- und landesrechtliche Regelungen, die ebenfalls Informationsrechte beinhalten. Der Gesetzgeber hat daher in § 15 eine Konkurrenzregelung aufgenommen. Danach bleiben Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, unberührt. In welchem Verhältnis die unterschiedlichen Informationsansprüche zueinander stehen, ist Gegenstand dieses Vermerks. Außer dem in § 15 HmbTG angesprochenen Verhältnis des HmbTG zu anderweitigen Informationszugangsansprüchen ist auch der in § 9 Abs. 1 HmbTG klarstellend geregelte Nachrang des HmbTG gegenüber höherrangigen oder spezialgesetzlichen Informationsverboten (Geheimhaltungsvorschriften) zu beachten.

2. Stellungnahme

Aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung des § 15 bedarf es einer Auslegung der Norm für die Verwaltungspraxis. Die Formulierung „bleiben unberührt“ weist darauf hin, dass andere Normen u.U. neben dem HmbTG anwendbar sind.¹ Auch wenn § 15 HmbTG ausdrücklich nur Bezug nimmt auf Normen mit einem „weitergehenden Zugang zu Informationen“, so ist gleichwohl festzuhalten, dass auch Vorschriften, die nur einen engeren Informationszugang gewähren, nicht vom HmbTG verdrängt werden. Nach der Gesetzesbegründung enthält § 15 HmbTG nämlich keine Kollisionsregelung, sondern „bringt den allgemeinen Grundsatz zu tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen“.² Es greift damit auch im Informationsfreiheitsrecht der Grundsatz der Spezialität,

¹ So zum wortgleichen § 16 HmbIFG-2009: OVG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2011 – 5 So 111/11, Rn. 15.

² Bü-Drs. 20/4466, S. 25.

d.h. das HmbTG kann durch speziellere Normen (die ihrerseits „unberührt“ bleiben) verdrängt werden.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 15 HmbTG hängt es nunmehr von der Ausgestaltung der jeweiligen Spezialnorm ab, ob die von § 15 HmbTG angeordnete Subsidiarität des HmbTG im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulässt oder ob eine Sperrwirkung der anderen Norm anzunehmen ist. Kriterien, wann eine Verdrängung des HmbTG-Anspruchs vorliegen soll und wann eine parallele Geltung, geben weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung zu § 15 HmbTG. Notwendig erscheint daher ein Rückgriff auf die wesentlich detailliertere Gesetzesbegründung zu § 16 HmbIFG (2009).³ Die Vorschrift des § 15 HmbTG entspricht fast wortgleich der Vorschrift des § 16 HmbIFG, der lautete: „Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.“ Auch die Gesetzesbegründung zu § 16 HmbIFG beginnt nahezu wortgleich zur entsprechenden HmbTG-Begründung, allerdings folgen in der IFG-Gesetzesbegründung dann weitere Erläuterungen und auch Beispiele, die in der Gesetzesbegründung zum HmbTG nicht enthalten sind.⁴ Angesichts des nahezu identischen Wortlauts kann auch auf diese ausführlichere Begründung zurückgegriffen werden, um die Bedeutung von § 15 erfassen zu können.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 16 HmbIFG ist für jede in Betracht kommende Spezialnorm die Frage gesondert zu beantworten, ob diese den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regeln will. Dabei kommt es darauf an, ob das Spezialgesetz den Informationsanspruch von **persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen** (z.B. der Darlegung eines berechtigten Interesses) abhängig macht, **die dem Schutz des inhaltlich bestimmten Anspruchsgegenstands dienen**. In diesen Fällen würde ein parallel gewährter voraussetzungsloser Zugang (also ohne die besonderen persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen der Spezialnorm) nach dem HmbTG dem Schutzzweck der Spezialnorm zuwiderlaufen. Ist eine Spezialregelung einschlägig, so ist ausschließlich auf der Basis der Regelungen des speziellen Fachgesetzes über den Informationszugang zu entscheiden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese enger oder weiter als das HmbTG sind.⁵

3. Einordnung der spezialgesetzlichen Regelungen

Die spezialgesetzlichen Regelungen unterscheiden sich somit danach, ob sie das HmbTG verdrängen oder eine gleichzeitige Anwendung möglich ist. Die nachfolgende Aufzählung

³ Bü.-Drs. 19/1283, 15.

⁴ Vgl. Bü.-Drs. 20/4466, 25 und Bü.-Drs. 19/1283, 15.

⁵ Bü.-Drs. 19/1283, 15.

bemüht sich um Vollständigkeit. Sofern weitere Auskunftsansprüche nicht explizit erwähnt sind, sind diese nach den gleichen Kriterien zu prüfen.

a) Verdrängung des HmbTG durch eine Spezialnorm

Bei folgenden Normen wird das HmbTG durch eine Spezialnorm verdrängt, da die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen dem Schutz des Anspruchsgegenstands dienen.

Norm	Text	Erläuterung
§ 111 GWB	<p>(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimnisses oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.</p>	<p>Abschließende Regelung in laufenden Vergabeverfahren/Nachprüfungsverfahren bei Erreichen des Schwellenwerts.⁶</p> <p>Die Vorschrift regelt ein Akteneinsichtsrecht der Beteiligten bei der Vergabekammer und ist für das gesamte Nachprüfungsverfahren als Spezialgesetz gegenüber dem HmbTG anzusehen. Diese spezielle Präklusionsregelung würde man unterlaufen, wenn man parallel einen Anspruch nach dem HmbTG gewähren würde.⁷</p> <p>Da die Vergabekammern nach § 5 Nr. 1 am Ende HmbTG vollständig von der Informationspflicht ausgenommen sind, kommt es bei einem Antrag gegenüber den Vergabekammern ohnehin nicht zu einem Konkurrenzverhältnis der Normen. Allerdings muss die Spezialität des § 111 GWB auch dann greifen, wenn sich ein Auskunftsersuchen direkt an die ausschreibende Stelle richtet, weil ansonsten die Regelung des § 111 GWB unterlaufen werden könnte.</p>

⁶ Ebenso zum IFG: Polenz, NVwZ 2009, 883 ff.; Just/Sailer, DVBl. 2010, 418, 420.

⁷ Vgl. Polenz für die Rechtslage auf Bundesebene, NVwZ 2009, 883, 884; Just/Sailer, DVBl. 2010, 418, 420.

<p>§ 5 HmbArchG</p>	<p>(1) Jeder hat das Recht, staatliches Archivgut auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen zu benutzen, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt wird und andere Gesetze nicht entgegenstehen.</p>	<p>Im Ergebnis besteht daher während des Nachprüfungsverfahrens weder eine Veröffentlichungspflicht noch eine Auskunftsspflicht.⁸</p>
		<p>Das Hamburgische Archivgesetz greift für Archivgut, also staatliche Aufzeichnungen, die dem Staatsarchiv angeboten wurden, für archivwürdig erklärt und dann zu Archivgut umgewidmet wurden. Die nicht archivwürdigen Aufzeichnungen sind zu löschen. Die Anbieter erfolgt in der Regel nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, wobei § 3 Abs. 1 S. 2 HmbArchG davon ausgeht, dass die Aussonderung spätestens nach 30 Jahren stattfindet.</p> <p>Für das Archivgut im Staatsarchiv stellt § 5 HmbArchG eine abschließende Regelung dar, da diese nicht mehr im Verwaltungsgebrauch sind und daher eigenen Nutzungsregeln unterliegen.</p> <p>Solange die Informationen im Verwaltungsgebrauch sind, unterliegen sie dem voraussetzungslosen Zugangsanspruch nach dem HmbTG. Das gilt auch dann, wenn die Informationen noch bei einer Behörde vorhanden sind, auch wenn sie nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist schon dem Staatsarchiv zur Verfügung hätten gestellt werden müssen. Ein „Zurückholen“ aus dem Staatsarchiv aufgrund eines HmbTG-Antrages ist, falls es rechtlich überhaupt zulässig sein sollte, jedenfalls nicht erforderlich.</p>

⁸ Siehe zum Verhältnis vom HmbTG zum Vergaberecht auch Auslegungsvermerk zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 1 Nr. 1 HmbTG (Verträge), S. 41 ff.

<p>§ 49 Abs. 1 OWiG</p>	<p>Akteneinsicht des Betroffenen und der Verwaltungsbehörde (1) Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.</p>	<p>Die Norm beinhaltet ein spezielles (bundesgesetzlich geregelte) Akteneinsichtsrecht für Betroffene in Ordnungswidrigkeitenverfahren, das unter Aufsicht, also in der Regel in den Diensträumen der Verwaltungsbehörde oder der Polizeidienststelle, gewährt wird. Ziel der Beschränkung ist der Schutz der Akten vor Missbrauch, zumal Akteneinsicht auch in die Bei- und Spurenakten sowie in die Beweismittel gewährt wird.⁹ Diese Beschränkung macht deutlich, dass ein parallel gewährter voraussetzungsloser Zugang (also ohne die besonderen persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen der Spezialnorm) nach dem HmbTG dem Schutzzweck der Spezialnorm zuwiderlaufen würde. Das gleiche gilt für weitere Akteneinsichtsrechte wie §§ 406e, 475 f. StPO, die nach § 46 OWiG auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren anwendbar sind.</p>
<p>§ 12 GBO (Grundbucheinsicht)</p>	<p>§ 12 GBO 1) Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von</p>	<p>Einsichtsrechte in Register Das HmbTG gilt nicht für den Einblick in Register in die nur aufgrund eines berechtigten oder rechtlichen Interesses Einblick gewährt wird.¹⁰ Es ist davon auszugehen, dass das bundesgesetzlich¹¹ vorgegebene Erfordernis eines berechtigten oder rechtlichen Interesses dem Schutz des Anspruchsgegenstandes dient und in diesen Fällen ein parallel</p>

⁹ BeckOK OWiG/Bücherl OWiG § 49 Rn. 3.

¹⁰ Ebenso Schoch, § 1, Rn. 180 allerdings nach der strengen Konkurrenzregel des § 1 Abs. 3 IFG.

¹¹ Insoweit ist auch der Vorrang des Bundesrechts zu beachten.

<p>den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.</p> <p>Weitere Einsichtsrechte in Register:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 6 Abs. 2 S. 1 HandwO - Handwerksrolle • § 62 Abs. 1 S. 2 PStG - Personenstandsregister • § 39 Abs. 1 StVG - Fahrzeugregister 	<p>gewährter Anspruch nach dem HmbTG den vorgesehenen Schutz unterliefe.¹²</p>
<p>§ 126 HmbStVollzG, § 122 HmbJStVollzG, § 109 HmbUVollzG, § 112 HmbSVollzG:</p>	<p>Nach der Rechtsprechung zu § 185 StVollzG enthält die Vorschrift für den Einblick eines Gefangenen in seine eigene Gefangenenpersonalakte eine abschließende Spezialregelung.¹³ Aufgrund des Übergangs der Gesetzeskompetenzen im Strafvollzug auf die Länder enthält das hamburgische Landesrecht nunmehr gleichlautende Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen. Die wortgleiche Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung in das Landesgesetz im Jahr 2009 spricht dafür, dass der Landesgesetzgeber die Sperrwirkung der Spezialregelung aufrechterhalten wollte. Auch bei einer umfangreichen Änderung des HmbStVollzG im Jahr 2013 (nach Inkrafttreten des HmbTG) wurde die Regelung zur Akteneinsicht unverändert gelassen.</p>

¹² Vgl. zum IFG Schoch, § 1 Rn. 179.

¹³ OVG NRW, Beschl. v. 7.9.2011 – 8 E 879/11, Rn. 7; KG Berlin, Beschluss vom 5. September 2007 – 2/5 Ws 700/06 Vollz -, juris Rn. 14; OLG Dresden, Beschluss vom 22. 11. 1999 – 2 Ws 315/99, NSTZ 2000, 392.

<p>Das Vollzugsrecht enthält eigene datenschutzrechtliche Regelungen, die sich hinsichtlich des Rechts auf Akteneinsicht von § 18 HmbDSG unterscheiden. § 126 HmbStVollzG (und die weiteren genannten Vorschriften) stellt besondere sachliche Voraussetzungen für die Akteneinsicht auf. Nach dem Wortlaut wird das Akteneinsichtsrecht nicht unbeschränkt und ohne Angabe von Gründen gewährt. Vielmehr erfordert die Wahrnehmung eines solchen Rechts die Darlegung, dass eine Auskunft für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Betroffenen nicht ausreicht und er hierzu auf Akteneinsicht angewiesen ist. Die Regelung des § 126 dient auch dem Schutz von Informationen zur Sicherung des Hafterfolges.</p>		
<p>Besondere persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein: berechtigtes Interesse des Antragstellers und kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen.</p> <p>Das Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses an den personenbezogene Daten Dritter, hier der Gefangenen, dient gerade dem Datenschutz, also dem inhaltlich bestimmten Anspruchsgegenstand. Die Vorschrift des § 120 Abs. 5 enthält bezüglich der personenbezogenen Daten der Gefangenen eine abschließende Regelung,</p>	<p>Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Haft (bzw. in der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug/ in Unterbringung) befinden, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit [...] 2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen</p>	<p>§ 120 Abs. 5 S. 1 HmbStVollzG, § 116 Abs. 5 S. 1 HmbJStVollzG Gesetzestext rechts in Klammern: § 103 Abs. 5 S. 1 HmbUVollzG § 106 Abs. 5 S. 1 HmbSVVollzG</p>

<p>§ 120 Abs. 5 S. 2 HmbStVollzG, § 116 Abs. 5 S. 2 HmbJStVollzG</p> <p>Gesetzestext rechts in Klammern: § 106 Abs. 5 S. 2 HmbSVVollzG</p>	<p>kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.</p> <p>Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen [...] können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen (der Untergebrachten) erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind.</p>	<p>s.o. § 120 Abs. 5 S. 1; besondere persönliche Voraussetzung bei S. 2 ist, dass der Antragsteller Opfer einer Straftat geworden ist.</p>
<p>§ 120 Abs. 5 S. 3 HmbStVollzG, § 116 Abs. 5 S. 3 HmbJStVollzG</p> <p>Gesetzestext rechts in Klammern: § 106 Abs. 5 S. 3 HmbSVVollzG</p>	<p>Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen erteilt werden, wenn die Gefangenen (die Untergebrachten) wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen.</p>	<p>s.o. § 120 Abs. 5 S. 1; besondere persönliche Voraussetzung bei S. 2 ist, dass der Antragsteller Opfer einer Straftat geworden ist.</p>

<p>§ 21 PoIDVG</p>	<p>Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist, 2. dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, 3. der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht überwiegen, 4. der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde, [...] 	<p>Norm schützt die personenbezogenen Daten, die nur in eng beschriebenen Ausnahmen von der Verwaltung weitergegeben werden dürfen. Sachliche Voraussetzungen dienen dem Datenschutz.</p>
---------------------------	--	---

<p>§ 88 HmbBG</p>	<p>Einsichtnahme in Personalakten (1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte (4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten.</p>	<p>Schutz der personenbezogenen Daten in der Personalakte und weiteren Akten mit personenbezogenen Daten. Einsichtnahmerecht ausschließlich für Betroffene und Pensionäre. Anwendung des HmbTG ist zudem über § 4 Abs. 4 HmbTG ausgeschlossen, nachdem personenbezogene Daten von Beschäftigten nicht der Informationspflicht unterfallen.</p>
<p>§ 89 Abs. 3 HmbBG</p>	<p>Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin</p>	<p>Schutz der personenbezogenen Daten in der Personalakte. Besondere sachliche Voraussetzungen: Einwilligung des Betroffenen oder berechtigtes Interesse als persönliche Voraussetzung. Anwendung des HmbTG ist zudem über § 4 Abs. 4 HmbTG ausgeschlossen, nachdem personenbezogene Daten von Beschäftigten nicht der Informationspflicht unterfallen.</p>

	oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.	
<p>§§ 406e, 475, 476 StPO</p>	<p>§ 406e [Akteneinsicht] § 475 [Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen] § 476 [Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken]</p>	<p>Das Konkurrenzverhältnis spielt keine Rolle, weil die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Strafvollstreckungsbehörden nach § 5 Nr. 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen sind.</p>
<p>§ 23 HmbVerfSchG</p>	<p>(1) 1 Den Betroffenen ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, [...]</p>	<p>Da das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 5 Nr. 3 vom Anwendungsbereich des HmbTG ausgenommen ist, können Auskünfte nur aufgrund des § 23 HmbVerfSchG beantragt werden.</p>
<p>§ 10 Abs. 4 HmbVermG</p>	<p>(4) Daten des Grenznachweises (§ 3 Absatz 2) können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine fachgerechte Verwendung gewährleistet ist.</p>	<p>Der Vorbehalt der fachgerechten Verwendung dürfte dem Schutz der Daten selbst dienen. Da er keine Entsprechung im HmbTG findet, also bei Anwendung des allgemeinen Informationszugangsanspruchs aus § 1 Abs. 2 HmbTG nicht gewährleistet wäre, dürfte § 10 Abs. 4 HmbVermG als Zugang abschließende, das HmbTG verdrängende Regelung des Zugangs zu Daten des Grenznachweises anzusehen sein.</p>
<p>§ 10 Abs. 4 HmbGDIG</p>	<p>(4) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und -diensten über die in §</p>	<p>§ 10 Abs. 4 HmbGDIG formuliert Einschränkungen des Zugangs u.a. zu Geodatensätzen, die z.T. über die Ausnahmen der §§ 4 bis 7 HmbTG</p>

hinausgehen und – weil sie dem Schutz der Informationen selbst dienen – vorrangig zu beachten sind. Die Einschränkungen des § 10 Abs. 4 HmbGDIG gelten allerdings nur dann, wenn der Zugang über die dort genannten Geodatendienste gewährt wird, was insbesondere bei der Veröffentlichung von Geodaten im Informationsregister zu bejahen sein dürfte. In diesen Fällen geht § 10 Abs. 4 HmbGDIG dem allgemeinen Informationszugangsanspruch nach dem HmbTG vor mit der Folge, dass der Zugang nur unter dem Vorbehalt der Ausnahmevorschriften der dortigen Nummern 1-9 gewährt werden kann.

4 Nummer 7 Buchstaben b bis e genannten Geodatendienste ist zu beschränken, soweit dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

1. die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
2. die internationalen Beziehungen;
3. die öffentliche Sicherheit;
4. die Verteidigung;
5. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
6. die Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsinformationen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der statistischen Geheimhaltung und des Steuergeheimnisses,

zu schützen;

7. Rechte des geistigen Eigentums;

8. die Interessen oder den Schutz einer Person, die eine angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat;

9. den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie zum Beispiel die Aufenthaltsorte seltener Tierarten

b) Beispiele für eine Geltung zusätzlich zum HmbTG:

Die folgenden Auskunftsansprüche können parallel zum HmbTG-Anspruch geltend gemacht werden. Es handelt sich dabei teilweise ebenfalls um spezielle Normen, die aber eine Anwendung des HmbTG nicht ausschließen.

Dem Antragsteller ist es dann selbst überlassen, nach welcher Norm er die Auskünfte beantragt. Unterschiede bestehen insbesondere hinsichtlich der Gebühren, da nach dem HmbTG und auch dem UIG (unterschiedliche) Gebühren anfallen, nach anderen Normen hingegen keine.

Es stellt sich aber die Frage, ob z.B. ein Antrag nach § 25 SGB X, dem wegen fehlender Voraussetzungen nicht stattgegeben werden könnte, nicht gleich in einen solchen nach dem HmbTG umgedeutet werden kann. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsfolgen

(Gebührenfreiheit/Gebührenpflicht) scheidet eine Umdeutung zumindest dann aus, wenn durch die Beantwortung des umgedeuteten Antrages Gebühren anfielen. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollte der Antragsteller jedoch „von Amts wegen“ auf die Möglichkeit eines Antrages nach § 11 HmbTG hingewiesen werden; dies entspräche auch dem Rechtsgedanken des § 11 Abs. 2 HmbTG (Beratungspflicht).

Norm	Text	Erläuterung
§ 4 Abs. 1 HmbPresseG	Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse und des Rundfunks die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.	Ein klares Beispiel für eine Geltung neben dem HmbTG ist der presserechtliche Auskunftsanspruch nach § 4 HmbPresseG. Zwar gilt § 4 HmbPresseG nur für Journalisten, d.h. der Anspruch hat eine persönliche Voraussetzung. Diese Voraussetzung dient aber gerade nicht dem Schutz des Informationsgegenstandes, sondern ist Ausfluss der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit. Die besondere Bedeutung der Presse(freiheit) für eine funktionierende Demokratie verbietet es, Journalisten Ansprüche zu verweigern, die der Allgemeinheit zustehen. Hinzu kämen unüberwindliche Probleme bei der Abgrenzung der beiden

<p>§ 3 Abs. 1 HmbUIG</p>	<p>Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt. (2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt</p>	<p>Ansprüche.¹⁴ Die Gesetzesbegründung zum HmbIFG (2009) hatte § 4 HmbPresseG als einzige Anspruchsgrundlage ausdrücklich genannt, die neben dem HmbIFG Anwendung finden sollte.¹⁵ Da der presserechtliche Auskunftsanspruch andere Voraussetzungen und Folgen hat¹⁶, ist eine Ergänzung durch das HmbTG auch sinnvoll.</p> <p>Auch das HmbUIG dürfte neben dem HmbTG Anwendung finden. Hier stellt sich die Komplikation, dass zwei Konkurrenzregelungen in den beiden Gesetzen bestehen. Entscheidend dürfte die Vorgabe des europarechtlich begründeten Umweltinformationsrechts sein, das nach § 1 Abs. 2 HmbUIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 2 UIG-Bund lautet: „Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.“ Zudem heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 UIG: Satz 2 UIG stellt weiterhin klar, dass Informationsansprüche aufgrund anderer Gesetze, durch dieses Gesetz nicht verdrängt werden, sondern parallel zu Informationsansprüchen aufgrund des Gesetzes geltend gemacht werden können.¹⁷</p>
-------------------------------------	---	--

¹⁴ Zum IFG: Schnabel, NVwZ 2012, 854, 857 f.; BVerwG, NVwZ 2013, 431, 434; OVG NRW, DVBl. 2014, 243, 246; VG Karlsruhe, Urt. v. 19.12.2013 - 3 K 1329/13, Rn. 25; zustimmend Schoch, NVwZ 2013, 434, 435.

¹⁵ Siehe BÜ.-Drs. 19/1283, 15.

¹⁶ Siehe nur Schoch, AfP 2010, 313 ff.; Schnabel, NVwZ 2012, 854 ff.

¹⁷ BT-Drs. 15/3406, S. 15; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, UIG § 3 Rn. 29.

<p>insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.</p>	<p>Aufgrund einer anders lautenden Konkurrenzregel in § 1 Abs. 3 des IFG des Bundes¹⁸ hat das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Verhältnisses zwischen IFG des Bundes und des UIG entschieden, dass das UIG den Zugang zu Umweltinformationen abschließend regelt.¹⁹ Die Entscheidung ist auf die Hamburger Rechtslage nicht zu übertragen.</p>
<p>§ 2 VIG</p> <p>[Anspruch auf Zugang zu Informationen]</p> <p>Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen <p>a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,</p> <p>b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen</p>	<p>Auch im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gibt es eine eigene Konkurrenzklausele. Der neu gefasste § 2 Abs. 4 VIG lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.“ Grundsätzlich hätte das VIG Vorrang vor § 15 HmbTG, weil es sich um Bundesrecht handelt, allerdings ist der Regelungsgehalt von § 2 Abs. 4 VIG unklar. Zwar wollte der Gesetzgeber durch die Neuregelung des Wortlauts nur den Vorrang der Spezialregelungen des Arzneimittelgesetzes regeln.²⁰ Der Wortlaut deutet aber auf eine Verdrängung des VIG nicht nur durch</p>

¹⁸ „Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X vor.“

¹⁹ BVerwG, Beschluss vom 30.04.2009, 7 C ZUR 2009, 368, Rz 13.

²⁰ BR-Drs. 454/1/11, 4 f.

	<p>Rechtsverordnungen,</p> <p>c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,</p> <p>2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, [...]</p>	<p>weitergehende, sondern auch durch entsprechende Regelungen hin²¹, was im Ergebnis zu einer Bedeutungslosigkeit des VIG führen würde. Im Hinblick auf das HmbTG, das sich auf sämtliche amtlichen Informationen erstreckt, ist jedenfalls von dessen Anwendbarkeit auch auf Verbraucherinformationen nach § 1 VIG auszugehen. Ein Auskunftsanspruch kann sich daher parallel aus beiden Vorschriften ergeben.²²</p>
<p>§ 29 HmbVwVfG</p>	<p>[Akteneinsicht durch Beteiligte]</p> <p>(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. S. 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach § 17 eine Vertretung stattfindet,</p>	<p>§ 29 HmbVwVfG ist die Anspruchsgrundlage für die Akteneinsicht für die Betroffenen im allgemeinen Verwaltungsverfahren.²³ Dieser Anspruch muss neben dem HmbTG Anwendung finden, da es ansonsten dazu kommen könnte, dass der Betroffene schlechter steht als ein Unbeteiligter, der sich auf den voraussetzungslosen Anspruch nach dem HmbTG berufen kann.</p> <p>Ein Auskunftsanspruch nach dem HmbTG bezogen auf Akten</p>

²¹ Rossi, Beck-OK, § 2 VIG, Rn. 45 ff.; a. A. Grube/Immel/Wallau, VIG, 2013, § 2 Rn. 63: Es findet immer der weiteste Anspruch-Anwendung.

²² Zum Verhältnis VIG zu PresseG, siehe VG Oldenburg, Urt. v. 26.06.2012 – 7A 1405/11, ZD 2013, 48.

²³ Siehe dazu Schwarz, in: Fehling/Kastner, Handkommentar Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2010, § 29 VwVfG, Rn. 4 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl., 2012, Rn. 4 ff.; Troldl, Akteneinsicht im Verwaltungsrecht, 2013, Rn. 224 ff.

<p>haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.</p> <p>(2) Die Behörde ist zur Gestaltung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.</p>	<p>laufender Verfahren ist im Gegensatz zur Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 HmbIFG von 2006 nach dem HmbTG nicht ausgeschlossen. Nach der damaligen Regelung wurden laufende Verfahren explizit aus dem Anwendungsbereich der Informationsfreiheit ausgenommen.²⁴</p> <p>§ 29 HmbVwVfG ist keine das HmbTG verdrängende Spezialnorm. Zwar enthält § 29 HmbVwVfG besondere persönliche Voraussetzungen für den Zugang (Beteiligteigenschaft, rechtliches Interesse). Diese Voraussetzungen dienen jedoch nicht dem Schutz der Verfahrensakte, denn diese sind nach dem HmbTG für jedermann zugänglich (unter Berücksichtigung der Ausnahmevorschriften des HmbTG). Es lässt sich nicht feststellen, dass ein über diesen Bereich hinausgehender umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck des § 29 HmbVwVfG zuwider laufen würde. Diesem Verständnis dürften auch § 29 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 nicht entgegenstehen. Danach erfährt § 29 HmbVwVfG Einschränkungen, die mit denen des HmbTG nicht deckungsgleich sind und teilweise weiter reichen. Für den HmbTG-Auskunftsanspruch dürfte es bei den Beschränkungen nach § 6 HmbTG (insb. gem. § 6 Absatz 2 Nr. 1 HmbTG bezogen auf Entwürfe) verbleiben. Aus der Gesetzesentwicklung vom HmbIFG</p>
--	--

²⁴ Wortlaut des § 1 Abs. 3 Nr. 5 IFG (2006): „Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht für Informationen aus laufenden Verfahren.“

2006 über das HmbIFG 2009 zum HmbTG ist zu sehen, dass das HmbTG bewusst weiter ist als das HmbVwVfG, während die informationsrechtlichen Vorgängerregelungen noch engere Ausnahmeregelungen enthielten, die sich an den Einschränkungen des § 29 HmbVwVfG orientierten. Zudem lässt sich festhalten, dass die Einschränkungen, denen der Zugangsanspruch nach dem HmbTG durch die in §§ 4 – 7 HmbTG getroffenen Regelungen unterliegt, hinreichend sicherstellen, dass private Belange der am Verwaltungsverfahren Beteiligten oder unbeteiligter Dritter, die einer Offenbarung des Akteninhalts oder Teilen von diesem entgegenstehen, in vergleichbarer Weise geschützt werden.²⁵

Ob aus Sicht des Antragstellers der Informationszugang gemäß § 29 HmbVwVfG oder nach dem HmbTG wirkungsvoller ist, hängt vom Einzelfall ab. Nach § 29 HmbVwVfG besteht nur ein Recht auf Akteneinsicht, während nach § 1 Abs. 2 HmbTG auch eine Auskunft begehrt werden kann.²⁶ Für den Fall, dass ein am Verfahren Beteiligter nicht das in § 29 HmbVwVfG geforderte besondere Interesse vorweisen kann, bleibt ebenfalls der Auskunftsanspruch nach dem HmbTG.

²⁵ Vgl. zum IFG NRW OVG Münster, NJW 2005, 2028, 2029, Rn. 22.

²⁶ Vgl. zum IFG, Schoch, § 1 Nr. 205. In § 1 Abs. 3 IFG (Bund) ist im Übrigen ausdrücklich geregelt, dass § 29 VwVfG und § 25 SGB X dem IFG nicht vorgehen.

<p>§ 25 SGB X</p>	<p>Akteneinsicht durch Beteiligte (1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. S. 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.</p>	<p>§ 25 SGB X enthält die Parallelvorschrift zu § 29 HmbVwVfG im Bereich des Sozialrechts, so dass die obigen Argumente auch hier greifen müssen. Daher ist auch diese Anspruchsnorm neben dem HmbTG anwendbar.</p> <p>Aus der Tatsache, dass das IFG des Bundes in § 1 Abs. 3 ausdrücklich eine parallele Geltung des IFG neben dem § 25 SGB X anordnet, lässt sich entnehmen, dass das § 25 SGB X jedenfalls nicht abschließend ist, und noch Raum für die Anwendung informationsfreiheitsrechtlicher Ansprüche besteht.</p>
<p>§ 18 HmbDSG²⁷</p>	<p>Auskunft (1) 1 Den Betroffenen ist von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, [...] 2. die Zweckbestimmungen und die Rechtsgrundlage der Speicherung, 3. die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen oder Empfänger oder den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger; dies gilt nicht für Empfängerinnen und Empfänger, die die Daten im Einzelfall zur Verfolgung von</p>	<p>Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch leitet sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung her. Dieses Grundrecht beinhaltet unter anderem das Recht, darüber informiert zu werden, welche personenbezogenen Daten über einen selbst gespeichert sind.</p> <p>Der datenschutzrechtliche Anspruch verdrängt dabei nicht den allgemeinen Informationsanspruch nach dem HmbTG, er hat insbesondere keine Sperrwirkung.²⁸ Der Anspruch hängt nicht von</p>

²⁷ Siehe dazu HmbBfDI, HmbDSG, 113 ff.

²⁸ Vgl. dazu auch VG Hamburg, Urteil vom 21.07.2014, Az 17 K 923.13 und Urteil vom 13.11.2014, Az 20 K 3026.14, bei denen HmbTG neben HmbDSG geprüft wird.

	<p>Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen erhalten,</p> <p>4. die an einem automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen,</p> <p>5. in den Fällen des § 5 a den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, auch soweit diese Angaben nicht zu ihrer Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können.</p>	<p>persönlichen Voraussetzungen ab, die dem Schutz des Anspruchsgegenstands dienen. So können auch Dritte bei einer auskunftspflichtigen Stelle personenbezogene Daten über eine bestimmte Person anfordern, wobei sich der Auskunftsanspruch in den engen Grenzen des § 4 HmbTG bewegt. Nach § 4 Abs. 3 HmbTG kann unter den dort genannten Voraussetzungen Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden.</p> <p>Aufgrund der Einschränkungen des § 18 HmbDStG, z.B. hinsichtlich Form der Informationsgewährung, ist auch nicht ausgeschlossen, dass ein Antragsteller den ggf. weitergehenden HmbTG-Auskunftsanspruch wählt.</p>
<p>§ 19 BDSG²⁹</p>	<p>1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und 3. den Zweck der Speicherung. <p>[...]</p>	<p>So wie bei § 18 HmbDStG.</p> <p>§ 19 BDSG ist einschlägig, wenn der Antragsteller Informationen bei juristischen Personen des Privatrechts (informationspflichtige Beteiligungsunternehmen der FHH) beantragt.</p>
<p>§ 83 SGB X</p>	<p>(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen</p>	<p>So wie bei § 18 HmbDStG.</p>

²⁹ Siehe dazu Mallmann, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl., § 19, Rn. 10 ff.

	<p>über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und 3. den Zweck der Speicherung. <p>[...]</p>	<p>Die Auskunft an Betroffene nach § 83 SGB X zielt auf zur Person des Betroffenen gespeicherte Sozialdaten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern dieser Daten und den Zweck der Speicherung. Zwischen dem Antrag auf Auskunft nach § 83 SGB X und dem Auskunftsbegehren nach § 25 SGB X besteht Anspruchskonkurrenz. § 83 SGB X ist insofern weitergehend, als er dem Betroffenen ein unbegrenztes Einsichtsrecht in seine Sozialdaten ohne Rücksicht auf ein laufendes Verfahren oder die Geltendmachung berechtigter Interessen eröffnet.³⁰ Neben dem allgemeinen Auskunftsanspruch nach § 83 SGB X gibt es noch Sondervorschriften z. B. in § 305 SGB V. Die Vorschrift des § 83 SGB X ist im Wesentlichen § 19 BDSG (s.o.) nachgebildet.</p>
<p>§ 58 StVG</p>	<p>Auskunft über eigene Daten aus den Registern</p> <p>Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen. Die Auskunft kann elektronisch erteilt werden, wenn der Antrag unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des</p>	<p>So wie bei § 18 HmbDSG.</p>

³⁰ Rombach, a.a.O., § 25 Rn. 23b

	<p>Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. Hinsichtlich der Protokollierung gilt § 53 Abs. 3 entsprechend.</p>	
<p>§ 29 HmbGGD</p>	<p>Auskunft und Akteneinsicht (1) Den Betroffenen ist unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter möglich ist, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die Mitteilung des Zwecks und der Rechtsgrundlage der Speicherung, die Herkunft der Daten sowie die Angabe der an Dritte übermittelten Daten und der empfangenden Stelle.</p>	<p>(Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) So wie bei § 18 HmbDSG.</p>
<p>§ 242 BGB</p>	<p>[Leistung nach Treu und Glauben] Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.</p>	<p>Im Einzelfall können sich aus dem zivilrechtlichen Grundsatz von „Treu und Glauben“ nach § 242 BGB Informationsansprüche der Beteiligten an einem Schuldverhältnis gegeneinander ergeben.³¹ Ist einer der Verfahrensbeteiligten eine juristische Person des öffentlichen Rechts, zum Beispiel als Insolvenzgläubiger, so bestehen auch gegen sie Ansprüche nach § 242 BGB. Diese verdrängen aber nicht das HmbTG, da sie – im Gegensatz zum HmbTG – nicht den Zugang zu amtlichen Informationen regeln, sondern vielmehr zufällig auch solche Informationen betreffen</p>

³¹ BeckOK BGB/Suttschet BGB § 242 Rn. 29.

§§ 97, 101 Inso	Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben	können Für Ansprüche im Insolvenzverfahren gilt, dass diese nicht die Ansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen verdrängen. Dies ist sowohl in Rechtsprechung als auch Literatur ganz herrschende Meinung. ³² Denn sie regeln gerade nicht den Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden, sondern betreffen ganz allgemein die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse im Insolvenzverfahren und Informationsansprüche der Beteiligten untereinander. ³³
§ 10 Abs. 2 und 3 HmbVermG	Geobasisdaten (2) Daten des geodätischen Bezugssystems können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (3) Geotopographische Daten, kartographische Produkte sowie amtliche Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse können an jedermann übermittelt werden, soweit öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen.	Da der von § 10 Abs. 2 und 3 HmbVermG geforderte Schutz öffentlicher und privater Belange auch durch die Ausnahmevorschriften des HmbTG gewährleistet ist, dürfte der allgemeine Informationszugangsanspruch nach dem HmbTG neben den spezielleren Ansprüchen aus § 10 Abs. 2 und 3 HmbVermG bestehen bleiben.
§ 10 Abs. 3 HmbGDIG	(3) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und -diensten über Suchdienste im Sinne des § 4 Nummer 7	Geodaten sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG zu veröffentlichen. Nach der Gesetzesbegründung umfasst dies sowohl

³² Zum IFG: BVerwG, NVwZ 2011, 235, 236; Schoch, VBIBW 2010, 333; Rossi, DVBl. 2010, 554, 558.
³³ vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 20. 5. 2010, BeckRS 2010, Rdnr.7.

Buchstabe a ist zu beschränken, soweit der Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Verteidigung haben kann.

Geobasisdaten als auch Geofachdaten. Geodaten unterliegen zudem nach § 3 Abs. 3 HmbTG auch der Auskunftspflicht.

Der Anspruch nach dem HmbGDIG und dem HmbTG stehen damit nebeneinander in Anspruchskonkurrenz. Auch nach dem HmbTG sind öffentliche Belange (nach §§ 5 und 6 HmbTG) und private Belange (nach §§ 4 und 7 HmbTG) zu berücksichtigen.

3. Konkurrenzen im Hinblick auf Veröffentlichungspflichten

Neben der Auskunftspflicht finden sich zudem in vielen gesetzlichen Vorschriften Veröffentlichungspflichten für die Verwaltung. Nach § 10 Abs. 8 HmbTG enthält das Informationsregister auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht. Eine abschließende Aufzählung der weiteren Vorschriften soll hier nicht erfolgen, sondern es sollen lediglich Beispiele genannt werden:

§ 10 Umweltinformationsgesetz	Unterrichtung der Öffentlichkeit, Verbreitung von Umweltinformationen
§ 40 Abs. 1 und Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch / Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sog. „Basisverordnung“)	Veröffentlichung von Fällen der Gesundheitsgefährdung durch Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände
§ 26 Hundegesetz	jährliche Statistik der Beißfälle
§ 12 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung)	Badegewässerqualität
§ 5 Verordnung über die Einleitung von Abwasser aus der Verbrennung von Abfällen	jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung

